

Knackpunkte bei der konkreten Umsetzung

Aufteilung bei Teilliquidationen

Die Weitergabe bzw. Aufteilung von Rückstellungen und Schwankungsreserven ist ein Schlüsselement bei Teilliquidationen. Die entscheidende Frage ist hier, ob einem Abgangsbestand entsprechende Risiken mitgegeben werden oder nicht. Streitigkeiten können ausserdem auftreten, wenn neue Rückstellungen im Zuge der Teilliquidation gebildet werden müssen oder sich Teilliquidationen lange hinziehen.

IN KÜRZE

Die Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven erfolgt nur bei kollektiven Austritten. Bei individuellen Austritten werden (falls vorhanden) einzig freie Mittel mitgegeben.

Rückstellungen und Schwankungsreserven sind Teil einer versicherungstechnischen Bilanz und der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung (VE), ausgehend von den Grundsätzen der Swiss GAAP FER 26. Die erste Spalte der Tabelle zeigt eine typische Bilanz mit den üblichen technischen Rückstellungen.

Seit der 1. BVG-Revision regeln VE die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation in einem separaten Reglement. Die Grundlagen hierfür sind in den Art. 53b und 53d BVG sowie den Art. 27g und 27h BVV 2 ausgeführt. Bei den Voraussetzungen und Prozessen kommt es darauf an, dass sie möglichst genau und umfassend im Teilliquidationsreglement beschrieben sind, um spätere Unklarheiten und mögliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Wichtig sind dabei die Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die Durchführung nach fachlich anerkannten Grundsätzen.

Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Werden bei einer Teilliquidation versicherungstechnische Risiken aus Sicht der abgebenden VE auf die übernehmende VE übertragen, so sind die diesen Risiken entsprechenden Rückstellungen anteilmässig auf Verbleibs- und Abgangsbestand aufzuteilen. Grundlage für die Aufteilung von Schwankungsreserven und allfälligen freien Mitteln auf Verbleibs- und Abgangsbestand ist das benötigte Vorsorgekapital (inkl. techni-

scher Rückstellungen). Die Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven erfolgt nur bei kollektiven Austritten. Bei individuellen Austritten werden falls vorhanden einzig freie Mittel mitgegeben.

Die Spalten 2 und 3 der Tabelle zeigen eine mögliche Aufteilung der Rückstellungen (RS) und Schwankungsreserven bei einer Teilliquidation mit kollektivem Austritt. In diesem Beispiel verbleiben die Rentner in der abgebenden VE, sodass auch die entsprechende Rückstellung Zunahme Lebenserwartung Rentner zusammen mit dem Vorsorgekapital Rentner in der VE verbleibt.

Die anderen Rückstellungen werden anteilmässig gemäss ihrer im Rückstellungsreglement definierten Bildung zwischen verbleibendem und abgehendem Bestand aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt ausschliesslich aufgrund der Situation in der abgebenden VE und ohne Berücksichtigung der Situation der übernehmenden VE.

Pendente und latente IV-Fälle

Rückstellungen für pendente und latente IV-Fälle werden beispielsweise aus dem zu erwartenden Schaden sowie dem bisherigen Schadenverlauf abgeleitet. Sollte im Abgangsbestand ein IV-Fall auftreten und der Beginn der Arbeitsunfähigkeit fällt in die Versicherungszeit bei der abgebenden VE, so dient die Rückstellung zur Finanzierung der dann fälligen und von der abgebenden VE zu bringenden Leistungen. Damit verbleibt



Matthias Wiedmer
Dr. rer. nat., Mitglied der
Geschäftsleitung, Pen-
sionskassen-Experte
SKPE, Libera AG



Dietmar Praehauser
Dr. phil. II, Pensionskas-
sen-Experte SKPE,
Libera AG

diese Rückstellung vollständig bei der abgebenden VE, weil auch die entsprechenden Risiken verbleiben.

Strukturänderungen

Kommt es zu wesentlichen Änderungen der Struktur durch den Abgang von aktiven Versicherten, so kann von der anteilmässigen Aufteilung abgewichen werden. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn alle Rentner in der bisherigen VE verbleiben.

Kommt es dadurch zu einer starken Einschränkung der strukturellen Risikofähigkeit und Sanierbarkeit, so ist beispielsweise eine Bewertung der Rentnerverpflichtungen mit einem tieferen technischen Zinssatz oder eine zusätzliche Rückstellung gerechtfertigt. Die Bildung von Ad-hoc-Rückstellungen ist dabei nicht zulässig. Dieses Vorgehen muss der zuständige Experte in seinem Teilliquidationsbericht schlüssig begründen und dabei auch die FRP3 «Teilliquidation» beachten.

Festlegung des Stichtags

Neben der Aufteilung der Rückstellungen stellt auch die Festlegung des Stichtags in der Praxis eine Knacknuss dar, die zu Streitigkeiten führen kann. Üblicherweise ist dies der Bilanzstichtag, der dem Beginn der Verwirklichung der Teilliquidation am nächsten ist. Schwierig wird es dann, wenn sich die Austritte, zum Beispiel bei Restrukturierungen oder Masseneintlassungen, über einen längeren Zeitraum von über einem Jahr hinziehen. Unter Umständen ist es dann nicht gerechtfertigt, den Stichtag auf den Beginn der Bestandsänderungen zu legen.

In dem Zusammenhang muss auch eine klare Trennung zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Austritten gemacht werden, weil freiwillige Austritte bei einer Teilliquidation unberücksichtigt bleiben, es sei denn, der Arbeitnehmer hat in Antizipation eines Personalabbaus oder einer Umstrukturierung

selbst gekündigt. Diese Abgrenzung dürfte in der Praxis nicht immer leichtfallen und kann ebenfalls zu Diskussionen führen. Ein bereits zu Beginn der Teilliquidation klar festgelegter Prozess zur Unterscheidung von unfreiwilligen und freiwilligen Austritten hat sich in der Praxis schon oft als zielführend erwiesen.

Anpassungen bei wesentlichen Änderungen

Gemäss Art. 27h Abs. 4 BVV 2 sind bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen. Mit Übertragung der Mittel ist die Übertragung von kollektiven Anteilen an Rückstellungen, Schwankungsreserven und allenfalls vorhandenen freien Mitteln nach dem Stichtag der Teilliquidation zu verstehen, nachdem die Freizügigkeitsleistungen und das Vorsorgekapital Rentner bereits kurz nach dem Stichtag der Teilliquidation überwiesen wurden.

Die VE müssen in ihren Teilliquidationsreglementen den Sachverhalt der wesentlichen Änderungen definieren, wobei von den Aufsichtsbehörden Schwankungen der Aktiven und Passiven im Bereich zwischen 5 bis 10 % toleriert werden.

In der Praxis wird dies oft dergestalt konkretisiert, dass bei einer Änderung des Deckungsgrads um z. B. 10 Prozent-

punkte die entsprechenden kollektiven Ansprüche angepasst werden. Diese Überlegungen sind gerade bei volatilen Anlagemärkten nicht nur theoretischer Natur, wie der Jahresanfang 2020 gezeigt hat, als ab Mitte Februar die Märkte regelrecht abstürzten und bei Teilliquidationen mit Stichtag 31. Dezember 2019 die Anpassung aufgrund wesentlicher Veränderung (teilweise sogar gekoppelt mit allfälliger Unterdeckung zum Übertragungszeitpunkt) notwendig wurde. Die nachfolgende Erholung der Märkte führte nicht zu einer weiteren Korrektur der Verteilung, falls die Übertragung bereits stattgefunden hatte. Zu einer solchen Korrektur nach Überweisung von Anteilen der Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies gilt natürlich auch für eine kurz nach der Teilliquidation auftretende Verschlechterung der finanziellen Lage der abgebenden VE.

Reibungslose Abwicklung

Teilliquidationen sind grundsätzlich klar definierte und strukturierte Prozesse, die bei entsprechender Abwicklung nicht zu Streitigkeiten führen sollten. Ein klar formuliertes Teilliquidationsreglement zusammen mit einer gut geplanten Durchführung mit vollständiger und zügiger Information aller Beteiligten führt gemäss unseren Erfahrungen meist zu einer reibungslosen Abwicklung von Teilliquidationen. **I**

Teilliquidationsbilanz (in CHF Mio.)

	Total	Verbleibsbestand	Abgangsbestand
Aktiven	1200	1031	169
Passiven	–	–	–
Vorsorgekapital Aktive	700	560	140
Vorsorgekapital Rentner	300	300	–
RS Lebenserwartung Aktive	15	12	3
RS Lebenserwartung Rentner	6	6	–
Risikoschwankungen Aktive	10	8	2
Pendente und latente IV-Fälle	8	8	–
Pensionierungsverluste	20	16	4
Wertschwankungsreserve	141	121	20
Total	1200	1031	169
Deckungsgrad nach Art. 44a BVV 2	113.3 %	113.3 %	113.3 %